

## Mandanteninformation

28 | 02 | 2019

### ■ Fortentwicklung der BFH-Rechtsprechung zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen

Der Bundesfinanzhof hat diese Woche unter großer Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sein [Urteil vom 10. Januar 2019](#) zur Gemeinnützigkeit des deutschen Trägervereins der Organisation Attac veröffentlicht. Es baut auf seiner bisherigen Rechtsprechung auf und präzisiert diese.

Die wesentlichen Aspekte im Überblick:

- Der Bundesfinanzhof führt in seinem Urteil die bisherige Rechtsprechung zur politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften fort, fasst sie übersichtlich zusammen und entwickelt sie insbesondere für den Bereich der politischen Bildung weiter.
- Erfreulich für alle gemeinnützigen Organisationen ist die Bestätigung, dass Einflussnahme auf die politische Willensbildung durchaus zulässig ist, wenn sie dem in der Satzung verankerten gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und ihm dient.
- Vor allem Organisationen, die im Bereich der politischen Bildung tätig sind, sollten analysieren, ob bei ihren Tätigkeiten stets die Vermittlung von Bildungsinhalten und -methoden im Vordergrund steht. Ihnen ist zu raten, die Einbettung ihrer inhaltlichen Positionen in einen (parteipolitisch) neutralen Zusammenhang sowie die Wahl ihrer Maßnahmen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.
- Zwar bleibt abzuwarten, wie das BFH-Urteil durch die Finanzverwaltung interpretiert und angewendet wird – übermäßig nervös sollte es die überwiegende Mehrzahl der Organisationen nicht machen.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Inhalte des Urteils zusammengefasst:

#### A. Zulässigkeit politischer Äußerungen bei Unterordnung unter den steuerbegünstigten Zweck

Der Bundesfinanzhof grenzt zunächst – in Übereinstimmung mit ständiger Rechtsprechung – die unzulässige Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die allgemein-politische Betätigung gegenüber unschädlichen Aktivitäten ab. Eine zulässige Einflussnahme auf die politische Willensbildung liegt vor, wenn sie gegenüber der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks eine dienende Funktion ausübt und im Rahmen dessen

liegt, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke erfordert. Ausdrücklich un-  
schädlich sind danach auch die kritische öffentliche Information und Diskussion. Dabei  
können die begünstigten Anliegen auch der Öffentlichkeit und Politikern nahe gebracht  
werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Aktivitäten der objektiven Meinungsbildung  
dienen, und dass die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staat-  
liche Willensbildung gegenüber der Zweckverwirklichung in den Hintergrund tritt.

## **B. Anforderungen an die politische Bildung**

Darauf aufbauend formuliert der BFH Anforderungen an die politische Bildung und betont,  
dass sich diese „in geistiger Offenheit“ vollzieht. Es kommt also auf die Schaffung und  
Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusst-  
seins an.

Politische Bildung ist indessen nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische  
Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflus-  
sen. Gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig ist es daher, wenn die entwickelten Ergeb-  
nisse durch Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung  
mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden sollen. Hierbei fehlt es an der erfor-  
derlichen Vermittlung von Kenntnissen oder Fähigkeiten und damit am erforderlichen Bil-  
dungscharakter.

Das FG Hessen hatte in seiner Entscheidung vom 10. November 2016 noch angenom-  
men, Bildungszwecke seien nicht auf theoretische Unterweisungen zu beschränken, viel-  
mehr könnten sie durch Aufrufe zu konkreten Handlungen wie Demonstrationen, Petition-  
en, Seminare oder öffentliche Veranstaltungen gefördert werden, sofern diese in einem  
Zusammenhang zu den gemeinnützigen Zwecken stehen.

Dem trat der BFH auf der Grundlage seiner grundsätzlichen Ausführungen entgegen. Auf  
der Grundlage der erstinstanzlichen Feststellungen sei es Attac nicht um die Vermittlung  
von Bildungsinhalten zu diversen Themen, sondern um eine öffentlichkeitswirksame Dar-  
stellung und Durchsetzung eigener Vorstellungen zu tagespolitischen Themen gegan-  
gen, so der BFH.

## **C. Zurückverweisung des Falls Attac an das FG Hessen**

Da das FG Hessen allerdings keine Feststellungen dazu getroffen hatte, ob die kritischen  
Betätigungen dem Verein zuzurechnen sind, verwies der BFH die Sache zurück an das  
Finanzgericht, welches nun – unter Beachtung der Vorgaben aus dem Urteil – erneut  
über die Sache zu entscheiden hat.

## ■ Kontaktieren Sie uns



**Dr. Andreas Richter**  
Rechtsanwalt  
Partner

P+P Berlin  
[andreas.richter@pplaw.com](mailto:andreas.richter@pplaw.com)  
Tel.: +49 (30) 253 53-132



**Dr. Katharina Gollan**  
Rechtsanwältin  
Counsel

P+P Berlin  
[katharina.gollan@pplaw.com](mailto:katharina.gollan@pplaw.com)  
Tel.: +49 (30) 253 53-134



**Dr. Martin Liebernickel**  
Rechtsanwalt  
Associated Partner

P+P Frankfurt  
[martin.liebernickel@pplaw.com](mailto:martin.liebernickel@pplaw.com)  
Tel.: +49 (69) 247 047-34



**Dr. Katharina Hemmen**  
Rechtsanwältin  
Counsel

P+P Frankfurt  
[katharina.hemmen@pplaw.com](mailto:katharina.hemmen@pplaw.com)  
Tel.: +49 (69) 247 047-34



**Dr. Christoph Philipp**  
Rechtsanwalt  
Partner

P+P München  
[christoph.philipp@pplaw.com](mailto:christoph.philipp@pplaw.com)  
Tel.: +49 (89) 24 24 0-222



**Dr. Stephan Viskorf**  
Rechtsanwalt  
Partner

P+P München  
[stephan.viskorf@pplaw.com](mailto:stephan.viskorf@pplaw.com)  
Tel.: +49 (89) 24 24 0-490

### Über P+P Pöllath + Partners

P+P Pöllath + Partners ist mit mehr als 130 Anwälten und Steuerberatern an den Standorten Berlin, Frankfurt und München tätig. Die Sozietät konzentriert sich auf High-End Transaktions- und Vermögensberatung. P+P-Partner begleiten regelmäßig M&A-, Private Equity- und Immobilientransaktionen aller Größen. P+P Pöllath + Partners hat sich darüber hinaus eine führende Marktposition bei der Strukturierung von Private Equity- und Real Estate-Fonds sowie in der steuerlichen Beratung erarbeitet und genießt einen hervorragenden Ruf im Gesellschafts- und

Kapitalmarktrecht sowie in der Vermögens- und Nachfolgeplanung für Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen. P+P-Partner sind als Mitglieder in Aufsichts- und Beiräten bekannter Unternehmen tätig und sind regelmäßig in nationalen und internationalen Rankings als führende Experten in ihren jeweiligen Fachgebieten gelistet. Weitere Informationen, auch zu unserer pro-bono-Arbeit und den P+P-Stiftungen, finden Sie auf unserer Internetseite [www.pplaw.com](http://www.pplaw.com).